

Servicebedingungen (Ausland) der Hauni Maschinenbau GmbH

Juli 2016

1. Präambel

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für den Einsatz von Personal für Serviceleistungen aller Art (nachfolgend Service genannt) der Hauni Maschinenbau GmbH. Sie sind Vertragsbestandteil. Ihre abweichenden Bedingungen werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

Diese Servicebedingungen gelten nicht, soweit wir mit Ihnen eine gesonderte Vereinbarung getroffen haben.

2. Auftragsumfang

Unser Personal darf grundsätzlich nur für Arbeiten an von uns gelieferten Maschinen und Anlagen sowie im Umfang des schriftlich erteilten Serviceauftrags eingesetzt werden.

Tätigkeiten, die über den vereinbarten Arbeitsumfang hinaus gehen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

3. Personal

Wir verpflichten uns, zur Erledigung von Serviceaufträgen ausschließlich qualifiziertes Fachpersonal einzusetzen, das die Arbeiten ordnungsgemäß und sachgerecht durchführen wird.

4. Durchführung des Services

4.1 Fristen

Von uns genannte Termine für den Beginn bzw. das Ende des Services gelten nur annähernd, es sei denn, wir sichern diese Termine im Einzelfall ausdrücklich zu. Die Einhaltung fest vereinbarter Termine setzt voraus, dass Sie alle Ihnen obliegenden Pflichten erfüllen.

Die Teilnahme Ihrer Mitarbeiter an den von uns angebotenen Trainingskursen muss Ihrerseits bis spätestens 12 Wochen vor Trainingsbeginn schriftlich bestätigt werden. Sollte bis zu diesem Termin keine Bestätigung eingegangen sein, wird über den geplanten Zeitraum anderweitig verfügt. Bei kurzfristigeren Angeboten werden wir den Bestätigungstermin entsprechend festlegen.

Wir verpflichten uns zur zügigen Durchführung des Services. Eine eventuell fest vereinbarte Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Service abgeschlossen ist.

Gleiches gilt, wenn nach dem Stand des Services eine Abnahme durch Sie oder eine vertraglich vorgesehene Erprobung möglich ist. Verzögert sich die Erfüllung des Auftrags durch Umstände, die durch uns nicht zu vertreten sind, so tritt grundsätzlich eine angemessene Fristverlängerung ein.

Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände erst eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind. Eine

Fristverlängerung tritt jedoch nicht ein, wenn die Hindernisse den Ablauf der Arbeiten nur unerheblich beeinflussen.

Erwächst Ihnen nachweisbar infolge eines von uns verschuldeten Verzuges ein Schaden, so gewähren wir unter Ausschluss weiterer Schadensersatzansprüche eine pauschalierte Verzugsentschädigung. Diese ist begrenzt auf 0,2 % für jede volle Woche des Verzuges, insgesamt aber höchstens 5 % der Servicekosten für den Teil der Maschinen bzw. Anlagen, auf den sich der Service bezieht und der infolge des Verzuges nicht rechtzeitig bzw. vertragsgemäß benutzt werden kann.

Im Falle eines Verzugs steht Ihnen ein Rücktrittsrecht nur zu, wenn der Verzug allein von uns zu vertreten ist und wenn Sie uns eine angemessene Nachfrist setzen, verbunden mit der ausdrücklichen Erklärung, dass Sie die Annahme des Services nach Ablauf dieser Frist ablehnen werden, wenn wir den Service nicht innerhalb der gesetzten Frist bewirken.

Weitere Ansprüche bestehen – vorbehaltlich der Ziffer 14 – nicht.

4.2 Annahmeverzug

Sie werden uns über eine drohende Verzögerung oder Verhinderung bezüglich des Services – gleich aus welchem Grund – unverzüglich informieren.

Verschiebt sich ein vereinbarter Service aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, so steht uns das Recht zu, von Ihnen Erstattung der uns dadurch entstandenen Mehrkosten (z. B. zusätzliche Reisekosten und Wartezeiten) zu verlangen.

4.3 Tätigkeitsaufnahme

Sollte die Durchführung des Services mit einer Gefahr für Leib und Leben unseres Personals verbunden sein, sind wir berechtigt, die Aufnahme der Arbeiten bis zum Eintritt zumutbarer Umstände zu verschieben.

4.4 Unterbrechungen

Muss der Service für eine unzumutbare Zeit unterbrochen werden, sind wir berechtigt, unser Personal zurückzurufen.

Hierdurch entstehende Kosten gehen nur dann zu unseren Lasten, wenn wir die Unterbrechung zu vertreten haben.

4.5 Einstellung des Services

Muss der Service infolge höherer Gewalt vorzeitig eingestellt werden, sind wir berechtigt, alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten einschließlich derjenigen der Rückreise in Rechnung zu stellen.

4.6 Wechsel des Personals

Wir sind berechtigt, das von uns entsandte Personal während des Services auf unsere Kosten gegen gleichwertig qualifiziertes Personal auszutauschen.

5. Beendigung des Services

5.1 Abnahme

Sobald wir die Beendigung unserer Tätigkeit anzeigen, nehmen Sie den Service unverzüglich in der vereinbarten Form ab. Die Abnahme ist schriftlich auf der Übernahmebescheinigung zu bestätigen. Erweist sich der Service als nicht vertragsgemäß, sind wir zur Beseitigung des Mangels auf unsere Kosten verpflichtet. Sie können die Abnahme nicht verweigern, wenn der Mangel unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der uns nicht zuzurechnen ist.

5.2 Abnahmefiktion

Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt diese nach Ablauf von 2 Wochen seit Anzeige der Beendigung des Services als erfolgt.

5.3 Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit Sie sich nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten haben.

6. Mitwirkungspflichten

6.1 Vorbereitung des Services

Sie werden uns über den beabsichtigten Termin des Servicebeginns rechtzeitig vorab informieren. Sie stellen alle vorbereitenden Arbeiten vor Beginn des Services so rechtzeitig fertig, dass der Service sofort beginnen und ohne Unterbrechung zügig durchgeführt werden kann.

Insbesondere stellen Sie auch die benötigten Betriebsstoffe und Energien (wie z. B. Elektrizität, Wasser, Dampf, Druckluft, digitale Datenleitungen) einschließlich der zugehörigen Anschlüsse am Montageplatz selbst zur Verfügung, so dass wir mit dem Service sofort beginnen können. Die Räume, in denen der Service erfolgt, müssen gegen Witterungseinflüsse geschützt, gut beleuchtet sowie angemessen temperiert sein und einen störungsfreien Arbeitsablauf ermöglichen. Am Aufstellungsort benötigen wir Reinigungsmittel, Waschgelegenheit und sanitäre Einrichtungen sowie für den Notfall eine Erste-Hilfe-Versorgung.

Sie stellen trockenen, abschließbaren Lagerraum für die Serviceausrüstung unseres Personals bereit, wenn wir dies für erforderlich halten. Bei Servicearbeiten größeren Umfangs stellen Sie angemessene Aufenthaltsräume zur Verfügung.

6.2 Beton- und Mauerwerk

Alle baulichen Arbeiten sowie Einbauten müssen vor Servicebeginn abgeschlossen sein. Es ist erforderlich, dass Beton- und Mauerwerk vollständig trocken und abgebunden ist.

6.3 Lagerung

Sie werden alle zu montierenden Teile sachgemäß und gegen Witterungseinflüsse geschützt lagern. Die Teile sollen sich vor Beginn des Services am Aufstellungsort bzw. in seiner unmittelbaren Nähe befinden. Die Beseitigung der Verpackung am

Aufstellungsort wird von Ihrem Personal durchgeführt. Für die Verpackung unserer Lieferung gilt ergänzend Ziffer 5.1 letzter Absatz unserer Lieferbedingungen (Ausland). Wir übernehmen keine Haftung für die Folgen einer unsachgemäßen Lagerung und eines unsachgemäßen Transports.

6.4 Hilfskräfte

Sie werden geeignete Hilfskräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung stellen, um eine zügige Durchführung des Services zu gewährleisten. Unser Personal ist gegenüber diesen Hilfskräften in dem erforderlichen Umfang fachlich weisungsbefugt. Auf Verlangen unseres Personals stellen Sie geeignete Dolmetscher zur Verfügung.

Ihre Hilfskräfte bleiben unter Ihrer Aufsicht, Verantwortung und Versicherungspflicht. Verursachen diese Hilfskräfte Schadensfälle, so haften wir nur, wenn uns ein Verschulden trifft.

6.5 Hilfsmittel und Geräte

Sie halten die für den Service erforderlichen Hilfsmittel und Geräte sowie Werkzeuge bereit. Diese müssen sich in einem einwandfreien, betriebssicheren Zustand befinden.

6.6 Testläufe und Inbetriebnahme

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, stellen Sie unentgeltlich die erforderlichen Materialien bereit und nehmen alle sonstigen Handlungen vor, die zum Einstellen und zur Erprobung des Servicegegenstands notwendig sind. Verbrauchte Materialien und erzeugte Produkte sind von Ihnen so regelmäßig zu entfernen, dass eine störungsfreie Inbetriebnahme des Servicegegenstands gewährleistet ist.

Sie stellen sicher, dass unserem Personal die Untersuchungsergebnisse und Proben des Qualitätslabors unverzüglich zur Bestimmung der verfahrenstechnischen Parameter zur Verfügung gestellt werden.

Auf Ihren Wunsch verpflichten wir uns diesbezüglich zur Geheimhaltung und geben diese Verpflichtung an unser Personal weiter.

Der Servicegegenstand ist auf Anforderung unseres Personals durch Ihr Personal zu reinigen.

6.7 Öffentlich-rechtliche Vorschriften

Sie unterrichten unser Personal rechtzeitig über alle Verpflichtungen gegenüber den örtlichen Behörden und über einschlägige Rechtsvorschriften, die zu beachten sind. Sie übernehmen insoweit die Vertretung der Interessen unseres Personals und die Erledigung erforderlicher Formalitäten.

6.8 Sicherheit

Sie treffen die notwendigen Vorkehrungen zur Unfallverhütung und zum sonstigen Schutz unseres Personals und der von uns eingebrachten Sachen. Sie weisen unser Personal auch auf besondere Gefahren hin und unterrichten es über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften.

Werden während der Tätigkeit unseres Personals weitere Arbeiten von anderen Unternehmen durchgeführt, werden Sie – zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung – eine Person bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt.

6.9 Unterkunft

Haben Sie sich gemäß gesonderter Vereinbarung verpflichtet, unserem Personal freie Unterkunft zu gewähren, so ist ein westeuropäischem Standard entsprechendes Hotel-Einzelzimmer mit WC sowie Bad oder Dusche bereitzustellen.

Wir sind berechtigt, uns vorab eine angemessene Unterkunft für unser Personal nachweisen zu lassen.

6.10 Kosten

Sie erbringen alle vorbezeichneten Pflichten kostenfrei für uns.

6.11 Verletzung von Mitwirkungspflichten

Kommen Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, sind wir nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ihnen obliegenden Handlungen auf Ihre Kosten vorzunehmen.

Im Übrigen bleiben unsere weiteren gesetzlichen und vertraglichen Rechte und Ansprüche unberührt. Insbesondere ist unser Personal zur Rückreise berechtigt, soweit Sie Ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Ihren Lasten.

7. Krankheit unseres Personals

Sie unterrichten uns unverzüglich, wenn einer unserer Mitarbeiter während seines Aufenthalts arbeitsunfähig wird.

Sie sorgen für sachgerechte örtliche Behandlung unseres Mitarbeiters bei freier Arztwahl, alle Heilmittel und alle sonstigen von Ihnen zu veranlassenden Maßnahmen, die zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlich sind und verauslagen insoweit die entstehenden Kosten. Ist ein Krankenhausaufenthalt erforderlich, sorgen Sie für die Einlieferung und den Aufenthalt unseres Mitarbeiters in der besten Klasse. Das Krankenhaus sollte westeuropäischem Standard entsprechen.

Im Falle eines Krankenhausaufenthalts sorgen Sie für die sichere Einlagerung des Reisegepäcks unseres Mitarbeiters.

Wenn unser Personal infolge Krankheit ausgewechselt werden muss, sind Sie bei der Organisation des Rücktransports behilflich.

8. Berechnung des Services

8.1 Normalstundensatz

Für den Einsatz unseres Personals werden wir Ihnen für jede Arbeitsstunde innerhalb einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden unseren jeweils gültigen Stundensatz in Rechnung stellen.

Bei Serviceaufträgen, die zu einem Festpreis ausgeführt werden, werden zusätzliche, über den vereinbarten Umfang hinausgehende Leistungen nach Aufwand in Rechnung gestellt.

8.2 Überstunden

Die über eine tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden hinausgehenden Stunden gelten als Überstunden und werden mit einem Aufschlag von 25 % berechnet.

Aufgrund arbeitsrechtlicher Vorschriften darf die tägliche Arbeitszeit unseres Personals 10 Stunden nicht überschreiten.

8.3 Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Für Tätigkeiten während Samstagen wird ein Aufschlag von 25 % berechnet.

Für Tätigkeiten während Sonn- und Feiertagen, sowie während der Nachtstunden (20:00 – 06:00 Uhr) wird ein Aufschlag von 50 % berechnet.

Bei Überstunden wird gemäß Ziffer 8.2 ein zusätzlicher Aufschlag von 25 % berechnet.

8.4 Sondergenehmigung

Die Ableistung von Überstunden sowie Tätigkeiten während Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Nachtstunden bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

8.5 Sonstiges

Bei Arbeitsunfähigkeit entfällt die Berechnung der Servicekosten ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit.

Wird aus von uns nicht zu vertretenden Gründen die Wochenarbeitszeit von 40 Stunden nicht erreicht, wird die Ausfallzeit mit dem unter Ziffern 8.1 – 8.3 vereinbarten Stundensatz berechnet. Ebenfalls mit dem gleichen Stundensatz werden durch gesetzliche und besondere Feiertage ausfallende Arbeitszeiten sowie Wartestunden berechnet.

8.6 Servicenachweise

Unser Personal ist verpflichtet, einen wöchentlichen Stundennachweis getrennt nach Normal-, Über- und Nachtstunden zu führen. Dieser Nachweis gilt als Grundlage für unsere Berechnung und ist von Ihnen zu überprüfen und abzuzeichnen.

8.7 Wegezeiten

Ist in der Nähe des Aufstellungsortes keine angemessene Unterkunft bzw. Verpflegungsmöglichkeit für unser Personal verfügbar, tragen Sie alle entsprechenden Kosten, also insbesondere die Kosten für die Benutzung geeigneter Beförderungsmittel. Fahrtzeiten gelten als Arbeitszeit.

Soweit erforderlich, stellen Sie für den örtlichen Transport unseres Personals zwischen Unterbringung und Aufstellungsort kostenfrei Transportmittel zur Verfügung.

8.8 Reisezeiten

Die Reisezeit unseres Personals gilt als Arbeitszeit. Je angefangener halber Tag Reisezeit (4 Stunden) wird der jeweils gültige Reisekostensatz pauschal berechnet. Befinden sich Abreise- und Zielort des Reisenden in Ihrem Land, wird je Reisetunde der Normalstundensatz in Rechnung gestellt.

8.9 Stornierung von Trainingskursen

Eine Stornierung von Trainingskursen muss schriftlich erfolgen.

Bei Stornierung von Trainingskursen werden wie folgt Gebühren erhoben: bis 6 Wochen vor Trainingsbeginn 60 % des Kursuspreises, bis 2 Wochen vor Trainingsbeginn 80 % des Kursuspreises.

Bei späterer Stornierung, Nichtteilnahme, Fehlen oder verspätetem Erscheinen von Kursteilnehmern

wird der volle Kursuspreis erhoben.

Ein Anspruch auf Ausgleich von Fehlzeiten besteht nicht.

9. Auslösung

Zur Abgeltung der Kosten, die unserem Personal durch den Auslandsaufenthalt und während der Reisetage entstehen, zahlen Sie die jeweils gültige Auslösung pro Abwesenheitstag von unserem Firmensitz.

Bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit ist die Auslösung für längstens 14 Kalendertage weiter zu zahlen. Ist mit der Arbeitsunfähigkeit ein Krankenhausaufenthalt verbunden, so sind nur 30 % der Auslösung zu zahlen.

10. Reise- und Transportkosten

Wir berechnen abhängig von der Länge der Reise und gemäß unseren internen Regelungen Flugkosten der Business-/Economy-Klasse oder das Fahrgeld 1. Klasse für die Bahn sowie alle sonstigen Kosten für die Hin- und Rückreise bzw. weitere Reisen im Zusammenhang mit unserem Service.

Außerdem stellen wir alle notwendigen Reisenebenkosten (Pass- und Visagebühren, Werkzeug- und Gepäckbeförderung Verzollung, tropenärztliche Untersuchung, Impfkosten usw.) sowie die im Zusammenhang mit dem Service entstehenden Auslagen (wie z. B. Gebühren für geschäftliche Kommunikation und örtliche Fahrten inkl. Mietwagen) in Rechnung.

Für Heimfahrten unseres Personals zu Weihnachten/zum Jahreswechsel, auch wahlweise zu Ostern oder Pfingsten, berechnen wir ebenfalls die Reisekosten. Diese schließen die Fahrtkosten, den während der Reise anfallenden Reisekostensatz nach Ziffer 8.8 und die Auslösungssätze ein.

Unser Personal hat nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 3 Monaten am Aufstellungsort Anspruch auf gesetzlichen Urlaub zuzüglich der erforderlichen Hin- und Rückreise. Die hierdurch entstehenden Reisekosten tragen Sie.

11. Steuern und Abgaben

Alle im Zusammenhang mit dem Service stehenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen, gehen zu Ihren Lasten.

12. Gewährleistung

Wir haften nach abnahmebereiter Fertigstellung des Services für eventuelle Mängel unserer Arbeiten innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Sie sind verpflichtet, uns einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Ihr Recht, Ansprüche wegen eines Mangels geltend zu machen, verjährt innerhalb von 12 Monaten, beginnend mit der unverzüglichen Rüge des Mangels.

Unsere Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf die Verpflichtung zur Nachbesserung am vertraglichen Ort unserer Serviceleistung. Sollten mehrfache Nachbesserungsversuche den Mangel nicht beseitigt haben, sind Sie nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zu einer

entsprechenden Minderung berechtigt.

Sollte der Service trotz Minderung für Sie nachweisbar ohne Interesse sein, können Sie nach schriftlicher Ankündigung vom Vertrag zurücktreten. Darüber hinausgehende Ansprüche stehen Ihnen – unbeschadet eventueller Ansprüche nach Ziffer 14 – nicht zu.

Die Verpflichtung zur Gewährleistung besteht nicht, wenn ein Mangel unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, den wir nicht zu vertreten haben.

13. Höhere Gewalt

13.1 Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Erfüllung von Vertragspflichten zu verweigern, sofern und solange dies durch die nachfolgend genannten Umstände verhindert oder wirtschaftlich unvertretbar wird: Streiks und Aussperrungen und andere Umstände außerhalb der Verantwortlichkeit der Vertragsparteien, wie Naturkatastrophen, Feuer, Erdbeben, Krieg (ob erklärt oder nicht), terroristische oder politische Gewalttaten, ansteckende Krankheiten, Epidemien, Mobilmachung, Aufruhr, Beschlagnahme, Pfändung, Embargo, Einschränkungen in der Energieversorgung, konkrete Reisewarnungen der zuständigen Behörden, d. h. des Auswärtigen Amtes, Länder oder Regionen am jeweiligen Zielort zu verlassen oder in diese nicht einzureisen, sowie Fehler und Verzögerungen bei einem Unterlieferanten aus einem dieser Gründe.

13.2 Ein in dieser Ziffer genannter Umstand, der vor Vertragsabschluss eingetreten ist, gibt der Vertragspartei nur dann ein Recht zur Verweigerung der Erfüllung, wenn dessen Auswirkungen auf die Vertragserfüllung bewiesen sind und bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren.

13.3 Die Partei, die sich auf Höhere Gewalt beruft, informiert die andere Partei unverzüglich über Beginn und Beendigung dieser Umstände.

13.4 Falls Sie Höhere Gewalt an der Vertragserfüllung hindert, werden Sie uns bezüglich der Kosten schadlos halten, die uns aus der Sicherung des Liefergegenstands entstanden sind.

13.5 Unabhängig von sonstigen Regelungen dieser Servicebedingungen hat jede Partei das Recht, vom Vertrag schriftlich zurückzutreten, falls die Vertragserfüllung nach dieser Vorschrift für länger als 6 Monate verhindert wird.

14. Haftung

14.1 Haftungsumfang

Wird beim Service ein von uns geliefertes Teil durch unser Verschulden beschädigt, so sind wir berechtigt, es nach unserer Wahl auf unsere Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern. Wenn durch unser Verschulden der Gegenstand unseres Services infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche Ihrerseits die Ziffern 12 und 14 entsprechend.

Entsprechendes gilt für fehlerhafte Beratung oder Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten.

14.2 Haftungsausschluss

Wir haften nur im Rahmen dieser Servicebedingungen.

Insbesondere stehen Ihnen keine Schadensersatzansprüche für mittelbare Schäden oder Folgeschäden (z.B. wegen Produktionsausfall oder entgangenem Gewinn) zu, die nicht am Gegenstand des Services selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Unternehmensleitung oder leitender Angestellter.

14.3 Haftungsbegrenzung

Für Personen- und Sachschäden haften wir – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen – insoweit, als im Rahmen der Deckungssummen und der Bedingungen unserer Betriebshaftpflichtversicherung Schadensersatz seitens des Versicherers geleistet wird. Einen Nachweis über den Umfang unserer Betriebshaftpflichtversicherung legen wir Ihnen auf Anforderung vor.

15. Zahlungsbedingungen

Die Endabrechnung nehmen wir unmittelbar nach Beendigung des Services vor. Bei längerer Zeitdauer der Arbeiten erteilen wir Zwischenrechnungen.

Für Wartungsverträge gelten die jeweils vereinbarten Zahlungsintervalle.

Ihre Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum (bzw. Datum der Zwischenrechnung) fällig.

Alle Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn wir vorbehaltlos über die Zahlungen verfügen können.

Sollten Sie sich uns gegenüber in Zahlungsverzug befinden, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer eigenen Vertragspflichten bis zum Eingang der rückständigen Zahlungen aufzuschieben.

Für die Überschreitung vereinbarter Zahlungstermine berechnen wir Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

Befinden Sie sich mit fälligen Zahlungen in Verzug und leisten Sie trotz Nachfristsetzung nicht oder verstoßen Sie sonst in schwerwiegender Weise gegen den Vertrag, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

16. Allgemeine Bestimmungen

16.1 Sie dürfen Forderungen oder sonstige Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abtreten.

16.2 Alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren, gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

Schiedssprache ist Deutsch.

Ort des Schiedsgerichts ist Zürich, Schweiz.

16.3 Der Vertrag unterliegt Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

